

Mietbedingungen & Informationen

1. Übergabe und Rückgabe

Die Fahrzeugübergabe erfolgt am Standort der Firma Gautschi Bus AG, Industriestrasse 10, 5722 Gränichen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im gleichen Zustand wie er es übernommen hat, wieder zurückzugeben.

2. Verwendung des Mietfahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu bedienen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- um Personen oder Waren gegen Entschädigung zu transportieren
- um an Wettfahrten jeglicher Art teilzunehmen
- wenn der Fahrzeuglenker unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen steht
- wenn durch Art und Weise seiner Verwendung eine Bestimmung der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt wird

Bei einer Mietdauer von mehr als einem Tag verpflichtet sich der Mieter, täglich Öl, Wasser und Reifen (Sichtkontrolle) zu kontrollieren. Reparaturen während der Mietdauer von über Fr. 50.- dürfen nur mit dem Einverständnis von Gautschi Bus AG ausgeführt werden. Sämtliche Kosten für Strassen-, Parkplatz- und Tunnelgebühren sind durch den Mieter zu bezahlen.

3. Auslandsfahrten

Bei Fahrten im EU Raum mit Fahrzeugen über 9 Plätzen ist zwingend eine Fahrerkarte für digitale Fahrschreiber zu verwenden. Diese kann beim zuständigen, Bundesamt für Strassen (ASTRA) beantragt werden.

4. Versicherungen

Haftpflicht: Das Fahrzeug ist mit unbeschränkter Deckung haftpflichtversichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 2'000.-

Kasko: Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 2'000.- Für grobfahrlässige Schäden, verursacht durch falsche Handhabung, befahren von unwegsamem Gelände, Trunkenheit oder nichtbeachten von Verkehrsvorschriften behält sich die Versicherung vor, auf den Fahrer Regress zu nehmen.

Insassen: Für die Mitfahrer besteht eine Insassenversicherung.

5. Beschädigungen / Verschmutzungen / Rauchen

Starke Verschmutzungen und Verunreinigungen (Übelkeit, unbefestigte Strassen etc.) werden gesondert verrechnet. Dies erfolgt je nach Aufwand. Bei Erbrechen mindestens CHF 200.-. Diese Vorkommnisse sind nicht versicherbar. In den Fahrzeugen besteht ein Rauchverbot. Das Nichtbeachten dieses Rauchverbotes wird dem Mieter mit CHF 200.- verrechnet. Beschädigungen der Sitzpolster etc. wird gesondert nach Aufwand verrechnet.

6. Unfälle

Bei einem Unfall und/oder Sachschaden müssen sofort Polizei und Vermieter benachrichtigt werden. In jedem Fall, auch bei selbstverschuldeten Sach- und Fahrzeugschäden, ist das europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Ansprüche Dritter dürfen auf keinen Fall anerkannt werden.

7. Kautions

Bei Mietbeginn kann eine Kautions verlangt werden.

8. Verlängerung der Mietdauer

Wird das Fahrzeug zu spät zurückgegeben, wird die effektive Einsatzzeit, gemäss Tarif, verrechnet. Entstehen dadurch dem Vermieter Mehrkosten, so hat der Mieter diese Kosten zu übernehmen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Vermieters.

